

Stellungnahme zur geplanten Änderung von § 46 StVO im Zuge der Bürokratie- entlastungsverordnung (BEV)

Eingereicht beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Rahmen der
Verbändeanhörung

Agora Verkehrswende
Anna-Louisa-Karsch-Str. 2 | 10178 Berlin
T: +49 (0) 30 700 1435-000
F: +49 (0) 30 700 1435-129
www.agora-verkehrswende.de
info@agora-verkehrswende.de

18. Juli 2024

Projektleitung
Wolfgang Aichinger
wolfgang.aichinger@agora-verkehrswende.de

Direktor
Christian Hochfeld
christian.hochfeld@agora-verkehrswende.de

Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf zu einer Änderung von § 46 StVO soll den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben, einen digitalen Bewohnerparkausweis auszustellen. Dies kann ein wesentlicher Beitrag zur anstehenden Modernisierung und Digitalisierung der behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Parkraummanagement sein und das Ausstellen und Verwalten sowie die Kontrolle notwendiger Parkberechtigungen vereinfachen.

Indem sich der Entwurf auf das Bewohnerparken beschränkt, stellt die vorgeschlagene Änderung jedoch nur einen Einzelschritt dar. Es ist bislang nicht erkennbar, dass sie Teil eines umfassenden Ansatzes zur Digitalisierung des Parkraummanagements wäre. Der Entwurf schafft auch keine gesetzliche Grundlage für die digitale Unterstützung der Parkraumkontrolle mit Hilfe sogenannter Scan-Fahrzeuge, wie sie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart ist. Auch fehlt weiterhin die von den Kommunen eingeforderte Gesetzesgrundlage zur Übermittlung von Fahrzeugdaten des Zentralen Fahrzeugregisters (ZFZR) zwischen dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) und den für die Ausweiserstellung zuständigen Behörden. Damit wird die im Entwurf formulierte „Möglichkeit der Erteilung volldigitaler Parkausweise“ nicht erfüllt, und eine Chance, das Ausstellen von Parkausweisen effizienter und einfacher zu gestalten, verbleibt ungenutzt.

Agora Verkehrswende beschäftigt sich seit Jahren in Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und Expert:innen mit dem digitalen Parkraummanagement. Wir halten es daher für sinnvoll, nicht nur das Verfahren zum Ausstellen der Bewohnerparkausweise weitergehend zu digitalisieren, sondern

- auch eine gesetzliche Grundlage für eine effiziente und moderne digitale Kontrolle zu schaffen,
- die geplante Digitalisierung auch auf das Ausstellen aller sonstigen Parkberechtigungen (u.a. Handwerkerparkausweise, weitere Ausnahmegenehmigungen oder Parkscheine aus Parkscheinautomaten, ...) auszudehnen und
- eine automatisierte Übermittlung von Fahrzeugdaten aus dem ZFZR zu ermöglichen (bspw. in § 37 und 38 StVG).

Nur so kann die Absicht der Novelle, zu einer Bürokratieentlastung beizutragen, erfüllt werden.

Den zuständigen Behörden wäre es – sofern sie sich für digitale Parkberechtigungen entscheiden – unserer Ansicht nach freigestellt, zusätzlich zur digitalen Parkberechtigung einen Beleg der digitalen Ausweise in Papierform auszustellen. Dieser sollte jedoch nicht zu Kontrollzwecken dienen.

Nicht zielführend ist aus Sicht von Agora Verkehrswende die in der Begründung zu Absatz 3 Satz 5 zu findende Andeutung einer notwendigen Einwilligung beziehungsweise einer Widerspruchsmöglichkeit für den Antragsteller. Dies würde dem Ziel der Bürokratieentlastung widersprechen, denn einem Widerspruch zur digitalen Kontrolle könnte unserem Verständnis nach

in der Praxis nicht Folge geleistet werden. Scan-Fahrzeuge würden bei ihren stichprobenartigen Kontrollen stets den ersten Schritt der Überprüfung von Parkberechtigungen ausführen. Nur wenn keine (digitale) Parkberechtigung vorgefunden wird, erfolgt eine Nachkontrolle durch Ordnungskräfte. Je mehr analoge Parkberechtigungen im Umlauf sind, desto ineffizienter wird also die digitale Kontrolle, weil Scan-Fahrzeuge auch regelgerechte Parkvorgänge von Scan-Fahrzeuge zunächst als Parkverstoß aufnehmen würden.

Agora Verkehrswende schlägt daher vor, den folgenden – vermutlich illustrierend gemeinten – Abschnitt gänzlich aus der Begründung zu löschen und die weitere Regelung von Details den Ländern und Kommunen zu überlassen:

„Die zuständigen Behörden könnten diese Bestimmung etwa an die Bedingung der Einwilligung des Antragstellers knüpfen, das amtliche Kennzeichen des parkberechtigten Fahrzeugs in einer Datenbank zu hinterlegen und zu Kontrollzwecken abzugleichen. Erteilt der Antragsteller diese Einwilligung nicht oder widerruft er sie später, kann er weiter einen im Fahrzeug auszulegenden physikalischen Ausweis erhalten.“

Außerdem empfiehlt Agora Verkehrswende, wie oben erwähnt, mit einer weiterführenden Reform eine umfassende Grundlage für die digitale Unterstützung der Parkraumkontrolle zu realisieren und dabei auch mögliche Datenschutzfragen rund um den Einsatz von Scan-Fahrzeugen zu klären. Mehr dazu in unserem Politikpapier „Fotobeweis am Straßenrand“, das wir zusammen mit den Rechtsexperten der Kanzlei Becker Büttner Held erarbeitet haben (<https://www.agora-verkehrswende.de/veroeffentlichungen/fotobeweis-am-strassenrand/>).